



Der Geländereiter (VFD)

Texte aus der ARPO und den
Durchführungsbestimmungen

(Stand V16-23-06-2009)

Inhalt

1	Geländereiter (VFD).....	3
1.1	Ausbildungsrichtlinie	3
1.2	Prüfung.....	3
1.3	Aus den Durchführungsbestimmungen zur Prüfung	4

1 Geländereiter (VFD)

1.1 Ausbildungsrichtlinie

Der Lehrgang dient zur Prüfungsvorbereitung von Geländereiter-Anwärtern, die bereits die Kenntnisse der VFD-Prüfung Pferdekunde oder Pferdehaltung sowie das Können der VFD Reitprüfung II erworben haben.

Bei Teilnehmern, die diese Vorkenntnisse nicht besitzen, ist der Geländereiter-Lehrgang im hier festgelegten Umfang nicht ausreichend.

VFD-Übungsleiter Basis bzw. -Wanderreiten oder Prüfer mit Ausbilderqualifikation dürfen derartige Lehrgänge durchführen, wenn sie die notwendigen Kenntnisse besitzen. Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer:

mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt:

mindestens folgende Themengebiete:

- Besondere Anforderungen und Gefahren beim Geländereiten
- Unfallverhütung und Sicherheitsmaßnahmen
- Reiten im Straßenverkehr
- Verhalten in einer Reitgruppe
- Rechtliche Vorschriften in Wald und Flur
- Vorbereitung des Pferdes auf die besonderen Anforderungen beim Geländereiten
- Bedeutung von Ausbildung, Haltungsbedingungen, Fütterung und Pferdetyt für das sichere Reiten im Gelände
- Ausrüstung für das Geländereiten (Sattelzeug, Zäumung, Anbindevortung, Decke, Ausrüstung für Notfälle, 1. Hilfe-Set)
- Hufschutz bei Geländerritten
- Reitweise beim Geländereiten
- Streckenwahl, Geschwindigkeiten („Tempo“) und Streckenlängen beim Ausreiten
- Anbinden von Pferden
- Verhalten gegenüber Dritten
- Umweltgerechtes Verhalten beim Reiten
- Verhalten bei Unfällen und Zwischenfällen unterwegs

Alle Punkte sollen theoretisch behandelt und so weit wie möglich praktisch geschult und geübt werden. Der Lehrgang muss einen mindestens halbtägigen Übungsritt in einer geführten Gruppe einschließen.

1.2 Prüfung

1.2.1 Bezeichnung:

Geländereiter-Prüfung

1.2.2 Ziel:

Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens, um eigenverantwortlich im Gelände und in Gruppen reiten zu können.

Kommentar [mr1]: Hier ist ausdrücklich vom „Können“ die Rede. D.h. der Besuch des Kurses Pferdekunde, oder eines Vorbereitungskurses „Reiten“ ist nicht notwendig. Liegt keine Prüfung „Pferdekunde“ vor, werden die Kenntnisse in der Prüfung zum GR mit extra Fragen abgeprüft.

Aus den Durchführungsbestimmungen zur Prüfung

1.2.3 Mindestalter:

14 Jahre

1.2.4 Voraussetzung:

Reitfähigkeit des Pferdes am Prüfungstag,
korrekt verpasste Zäumung und Sattelung in gebrauchssicherem Zustand,
vorgeschriebene Zusatzausrüstung muss unverlierbar am Pferd mitgeführt werden,
Jugendliche müssen Reithelm und reitfähige Stiefel tragen,
Pferd muss haftpflichtversichert sein

1.2.5 Vorleistungen:

Vorbereitungslehrgang „Geländereiten“ mit mindestens 20 UE,
Kurs „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ (Bescheinigung nicht älter als zwei Jahre) oder
vergleichbare Qualifikation.

1.2.6 Prüfungsinhalt:

Theoretische Prüfung mit den Prüfungsteilen „Pferdekunde“ und „Geländereiten“
(der Prüfungsteil „Pferdekunde“ entfällt bei Vorliegen der Prüfung „Pferdekunde“ oder
„Sachkunde Pferdehaltung“),

Reitfähigkeits- und Ausrüstungskontrolle,
Reitprüfung in der Bahn, entsprechend der VFD Reitprüfung II
(entfällt bei Vorliegen der VFD-Reitprüfung II),

Reitprüfung in der Gruppe im Gelände mit Sonderaufgaben gemäß den Inhalten der
Ausbildungsrichtlinie und den Durchführungsbestimmungen.

1.2.7 Prüfer:

ein für die Prüfungsstufe zugelassener VFD-Prüfer, der nicht Ausbilder des Prüflings ist

1.2.8 Gültigkeit:

unbeschränkt

1.2.9 Bescheinigung:

Ausweis (Reiterpass), ausgestellt durch den Prüfer

1.3 Aus den Durchführungsbestimmungen zur Prüfung

1.3.1 theoretische Prüfung

Alle in der jeweiligen Ausbildungsrichtlinie genannten Bereiche müssen von den
Prüfungsteilnehmern in ihren theoretischen Grundlagen erfasst werden und können
somit theoretisch abgeprüft werden. Die Prüfungsfragen sind dem Niveau der
abzulegenden Prüfung anzupassen. Trotz des modularen Prüfungssystems sind
Fragen aus bereits abgelegten Prüfungen zulässig.

Verständnisfragen der Teilnehmer zu Prüfungsthemen und -fragen sind durch den Prüfer zu
beantworten. Ein ausreichender Zeiteinsatz zur Beantwortung der Fragen ist den
Prüfungsteilnehmern vorzugeben.

In den Eingangsstufen und der Grundstufe Geländereiter VFD sind mündliche Fragen ohne
einen schriftlichen Teil zulässig, ab der Wanderreiterprüfung und den Aufbaustufen sind zu
mündlichen auch immer schriftliche Fragen von den Teilnehmern abzulegen. Über schriftlich
begründete Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer.

1.3.2 praktische Prüfung

Unmittelbar vor Beginn der jeweiligen praktischen Prüfung hat sich der Prüfer von der Reit-/Fahr- oder Voltigierfähigkeit der an der Prüfung teilnehmenden Pferde, dem korrekt angepassten und gebrauchssicheren Zustand der verwendeten Ausrüstung/Gespann sowie der einwandfreien Gesundheit der Teilnehmer zu versichern. Befindet der Prüfer ein Pferd für nicht tauglich, die Ausrüstung für nicht korrekt und/oder unsicher oder den Gesundheitszustand eines Teilnehmers für kritisch, so ist die Teilnahme an der Prüfung zu versagen, wenn nicht beim Pferd über Tierarzt bzw. beim Teilnehmer über ärztliches Attest die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird. Schadhafte bzw. unsichere oder nicht korrekt angepasste Ausrüstung ist zu wechseln, der Ansatz wird aber negativ in die Prüfungsbeurteilung des Teilnehmers einfließen. Bei Nichtzulassung eines Teilnehmers zu einer Prüfung ist durch den zuständigen Prüfer eine schriftliche Begründung an den Landessportwart zu senden.

In allen praktischen Prüfungen der allgemeine Umgang, insbesondere die folgenden Punkte, als Mindestanforderung zu zeigen:

- Annähern an das Pferd, Aufhalftern
- Führen und Anbinden
- Putzen des Pferdes und Reinigen der Hufe
- Satteln und Zäumen oder Aufschnallen des Pferdes
- Absatteln des Pferdes
- Korrektes Versorgen des Pferdes nach der Verwendung

In den Juniorprüfungen ist dabei die Unterstützung durch einen Helfer zulässig.

Hebelgebisse, gebisslose Zäumungen mit Hebelwirkung und Kandaren sind in den Juniorprüfungen nicht zu verwenden.

Für alle Reitprüfungen gilt:

Zur Entspannung für Pferd und Reiter sind ausreichend Schrittreisen mit hingeebenem Zügel in die Aufgaben einzubauen.

Blanke Kandaren und gebisslose Zäumungen mit Hebelwirkung werden generell einhändig geritten, gebrochene Gebisse werden überwiegend beidhändig geritten. Ausnahmen regelt der Prüfer. Auf die korrekte Zügelhaltung ist zu achten. Die besondere Veranlagung von Gangpferden ist in den Prüfungen in Bezug auf Trab und Überwinden von Hindernissen zu berücksichtigen. Die praktische Bewertung orientiert sich in erster Linie an der in den „VFD-Leitsätzen zum Umgang mit dem Pferd“ geforderten Harmonie.

Die Ausbildung für Reitprüfungen muss die nachfolgenden Elemente beinhalten. Der Prüfer kann alle oder einzelne der Elemente fordern. Die Zusammenstellung der Elemente kann der Prüfer dem Teilnehmer überlassen, wenn alle geforderten Elemente vorgeritten werden. Alle Aufgaben sind, soweit sinnvoll, auf der rechten und der linken Hand zu zeigen

1.3.3 Reitprüfungen

1.3.3.1 Reitprüfung I

Führen: im Schritt

Aufsitzen und Absitzen

Schritt : Ganze Bahn, Zirkel und Volte; Anreiten und Anhalten an einem bestimmten Teil der Bahn

Trab: Ganze Bahn, Zirkel; Antraben und Anhalten an einem bestimmten Teil der Bahn. Im Leichttrab oder ausgesessen.

Juniorprüfung I (Hufschlagfiguren wie Reitprüfung I)

Aus den Durchführungsbestimmungen zur Prüfung

- Führen im Schritt
- Aufsitzen und Absitzen
- Handhabung der Zügel
- Schritt : Anreiten und Anhalten aus dem Schritt, Treiben im Schritt
- Trab: Antraben aus dem Schritt und Anhalten, Durchparieren zum Schritt aus dem Trab

Stufe I der Juniorprüfungen kann ggf. durch einen Helfer geführt werden.

1.3.3.2 Reitprüfung II

Die Reitprüfung II beinhaltet die Elemente der Reitprüfung I, zuzüglich:

- Führen: im Trab neben dem Pferd, im Schritt auch vor dem Pferd, ggf. um und über Hindernisse sowie durch eine Engstelle
- Stand: Rückwärtsrichten; Wendung um die Vorhand (180°) nach beiden Seiten.
- Schritt: Ecke kehrt; Schlangenlinie mit vier Bögen.
- Trab: durch die Bahn wechseln, Volte; Trabverstärkung
- Galopp: Ganze Bahn; Zirkel; Angaloppieren und Durchparieren zum Trab an einem bestimmten Teil der Bahn.
- Hindernis: in Schritt oder Trab, ca. 30 cm; Trab über 4 am Boden liegende parallele Stangen

Die Juniorprüfung II (Hufschlagfiguren wie Reitprüfung II) beinhaltet die Elemente der Juniorprüfung I, zuzüglich:

- Schritt: Anreiten und Anhalten aus dem Schritt, Handhabung der Zügel, Treiben im Schritt
- Trab: Antraben aus dem Schritt, Durchparieren zum Schritt aus dem Trab, Anreiten und Anhalten aus dem
- Schritt, Sitzarten im Trab (Ausitzen, Leichttraben)
- Galopp: Sitzarten im Galopp (Ausitzen, leichter Sitz), Angaloppieren aus dem Trab, Durchparieren zum Trab aus dem Galopp
- Hindernis: Überwinden von einfachen Hindernissen in Schritt und Trab

1.3.4 **Geländeprüfung**

In den Geländeprüfungen sind jeweils zusätzlich zu den in der Prüfungsordnung vorgegebenen Reitprüfungen am Platz und der Theorieprüfung noch folgende praktischen Elemente im Gelände abzunehmen:

Geländereiter VFD

- Bilden eines Verbandes nach StVO
- Straßenüberquerung; Handzeichen; Verhalten gegenüber Dritten
- Trab und Galopp in der Gruppe
- Einzelgalopp von der Gruppe weg; Positionswechsel
- Simulierter Unfall; Zwischenfall; Anbinden; sicheres Führen des Pferdes
- Überwindung einer Geländeschwierigkeit, z.B. Graben oder kleine steile Anhöhe oder Durchreiten eines Gewässers. Ggf. Überqueren von Brücken

Der Geländeritt muss mindestens 90 Minuten betragen und eine Pause von 10 Minuten beinhalten, bei der die Pferde angebunden werden.

Jeder Teilnehmer hat als Mindestausrüstung eine Decke, 1.Hilfe Set, Halfter oder Halsriemen mit Führstrick; Hufkratzer und Beleuchtung nach StVO mitzunehmen.

1.3.5 **Sonstiges**

Für alle VFD Prüfungen gilt, wenn ein Prüfungsteilnehmer mit seiner Bewertung

Kapitel 1: Geländereiter (VFD)

durch den Prüfer nicht einverstanden ist, ist über die gesamte Prüfung ein Protokoll über Aufgaben und Fragen zu fertigen und dem Landessportwart mit den Prüfungsergebnissen zu zusenden.

Auf Grund der übersichtlichen Angebote für die Ausbildung und Prüfung des Bereichs Voltigieren gelten die mit den zuständigen Ausbildern und Prüfern getroffenen Absprachen.